

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses BV/0516/2016 vom 10.11.2016 die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen und die Verwaltung zu beauftragen, die bisher eingeleiteten Prüfungsmaßnahmen auch auf die Eigenbetriebe auszuweiten. Hierzu kann sich die Verwaltung externer Berater bedienen.